

**Zweite Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 29. Februar 2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19 vom 29.02.2000).**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190 ) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Zweite Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 29. Februar 2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19 vom 29.02.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung von 20. Juni 2000 (Amtsblatt Nr.75 vom 20.06.2000) beschlossen:

**Artikel 1  
(Änderung des § 6 – Ausleihe außer Haus)**

Der § 6 der Benutzungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 Ausleihe außer Haus**

(1) Zur Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis mitzubringen. Mit diesem Ausweis kann in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Magdeburg entliehen werden.

(2) Bei der Ausleihe von Büchern, Noten und Hörbüchern außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. CD-ROM, CDs und Zeitschriften werden für zwei Wochen verliehen. DVDs werden für eine Woche verliehen. Die Ausgabe von DVDs erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der zu entleihenden Medien begrenzen.

(4) Die Bibliothek kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist für alle Bücher und Medien gegen Ende ihres Ablaufs verlängern, sofern keine Vorbestellungen anderer Benutzer vorliegen.

Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(5) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Die Bibliothek kann schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bleibt eine Erinnerung erfolglos, kann der Benutzer erneut angeschrieben werden. Bei Minderjährigen wird diese Rückgabeaufforderung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Spätestens nach Überschreitung der Leihfrist um zwei Monate behält sich die Stadtbibliothek die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 10 dieser Satzung vor. Es ergeht ein Gebührenbescheid.

(6) Bis zur Rückgabe fälliger Medien und Erfüllung bereits entstandener Zahlungsverpflichtungen behält sich die Bibliothek vor, den Entleiher für die Benutzung des städtischen Bibliotheksnetzes zu sperren.

**Artikel 2**  
**(In-Kraft-Treten)**

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 20.12.2010

Landeshauptstadt Magdeburg

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel